

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf

Grabbepf. 7

Nr. 7

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Februar

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

95. Wahrung des Steuergeheimnisses im Umlegungsverfahren. S. 71.
96. Messungsgenehmigungen. S. 71.
97. Wappenverleihung. S. 71.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

98. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Anträge auf Existenz-
aufbauhilfe gemäß §§ 64 und 63 SHG. S. 72.

Wirtschaft und Verkehr.

99. Anhörung von gewerblichen Berufsvertretungen bei der Prüfung
von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Stadt-
hausierscheinen. S. 72.

100. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 72.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

101. Forstbeiräte. S. 73.
102. Verordnung über das Naturschutzgebiet Ohligser Heide im Stadt-
kreis Solingen. S. 73.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

103. Schwangerschaftsverhütungsmittel „Aconcip-Tabletten“. S. 74.
104. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 74.

105. Beweiskräftige Unterlagen im Anerkennungs- und Haftenschädi-
gungsverfahren für Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 76.
106. Sammelgenehmigung für das Jahr 1952 zugunsten der Deutschen
Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. S. 76.
107. Verrechnungsfähigkeit der Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe
unter Kriegsfolgenrecht. S. 77.

Bau- und Wohnungswesen.

108. Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.
S. 77.

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes.

109. Beschlußfassung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten
zur Kassentätigkeit. S. 77.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

110. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 77.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

111. Neuerschienene Karten. S. 77.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 78.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise. S. 78.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

95. Wahrung des Steuergeheimnisses im Umlegungs-
verfahren.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/1—1/430 —

Düsseldorf, den 29. Januar 1952.

Die Bestimmung des § 22 der Reichsabgaben-
ordnung über das Steuergeheimnis muß auch gegen-
über Auskunftersuchen der Umlegungsbehörden im
Verfahren nach dem Gesetz zum Aufbau in den Ge-
meinden vom 29. 4. 1950 (GV. NW. S. 78) gewahrt
bleiben. Die Finanzämter und die kommunalen
Steuerbehörden können deshalb die Einheitswerte
der von der Umlegung betroffenen Grundstücke den
Umlegungsbehörden nur mitteilen, wenn die Ein-
verständniserklärung der Eigentümer vorliegt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird aber zu-
gelassen, daß die Steuerbehörden den Umlegungs-
behörden die gewünschte Auskunft über die Ein-
heitswerte auch ohne Vorlegung der schriftlichen
Einverständniserklärung jedes einzelnen Eigen-
tümers mitteilen, wenn die Umlegungsbehörde in
dem Auskunftersuchen der Steuerbehörde aus-
drücklich erklärt, daß die Eigentümer auf die Mög-
lichkeit der Einholung der Auskunft bei den Steuer-
behörden hingewiesen worden sind und keinen
Widerspruch erhoben haben.

Sollte ein Eigentümer der Erteilung der Auskunft
widersprechen, muß es der Umlegungsbehörde über-
lassen bleiben, zu entscheiden, welche Maßnahmen
sie auf Grund der Bestimmungen des Aufbaugesetzes
treffen will.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Be-
zirks.

96. Messungsgenehmigungen.

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 2. Februar 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur Ferdinand Frank in Opladen, Montanus-
str. 11, die Genehmigung erteilt, Vermessungs-
arbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des
ehem. Reichsminister des Inneren vom 25. 3. 1939
— VI a 5178/39 — 6846 — (MBL. i. V. S. 725) be-
zeichneten Art innerhalb des Regierungsbezirkes
Düsseldorf gegen jederzeitigen Widerruf bis zum
31. 12. 1953 durch den Assessor des Vermessungs-
dienstes Helmut Brandau ausführen zu lassen.

Gleichzeitig habe ich die dem Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieur Ferdinand Frank am 15. 3.
1949 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten
der im Abschnitt I des vorgenannten Runderlasses
vom 25. 3. 1939 bezeichneten Art durch den Ver-
messungsingenieur Wilhelm Schindewolf ausführen
zu lassen im Rahmen und unter den Voraussetzungen
der Verfügung vom 15. 3. 1949 bis zum 31. 12.
1953 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kata-
sterämter — des Bezirks.

97. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.

K 20/1 — 220 — Nievenheim

Düsseldorf, den 6. Februar 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Lan-
desregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch
Urkunde vom 24. 1. 1952 dem Amt Nievenheim,
Kreis Grevenbroich, gemäß § 11 Abs. 2 der rev.
Deutschen Gemeindeordnung das Recht zur Führung
des nachstehend beschriebenen Wappens und Siegels
verliehen:

Wappenbeschreibung:

In Blau, auf braunem rundem Erdboden „der Göttliche Salvator von Nievenheim“, das heißt: ein natürlicher Christus, die Rechte segnend erhoben, in gelblich-goldenen Gewändern, großem Nimbus mit Strahlen, blauem Reichsapfel mit gelben Bändern und Kreuz sowie mit silberner Krone. Das Gewand wird auf der Brust zusammengehalten von gelber Schließe mit rotem Stein.

Der Salvator ist begleitet von vorne rechts einem Schildchen, darin über Weiß ein roter Balken. Darüber ist der Schild gespalten, vorne in Gelb ein einschnäuziger, rotbezungter, schwarzer Löwe, hinten von Schwarz und Weiß in 9 Plätzen geschacht. Hinten links: ein Schildchen rot mit gelbem Andreaskreuz, in dessen vier Winkeln je eine gestürzte weiße Schafschere steht. Im Auftrage: Kapp.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung**98. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Anträge auf Existenzaufbauhilfe gemäß §§ 64 und 63 SHG.**

Der Regierungspräsident.

LA 04.04/1

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

Bezug: Verfügung vom 16. 8. 1951 — 04.04/1 (Abl. S. 237).

Durch die vorbezeichnete Verfügung hatte ich für Beschwerdefälle die Bereitstellung von Geldmitteln aus meinem Reservefonds in Aussicht gestellt. Da mir Reservemittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, war es erforderlich, eine anteilmäßige Verteilung auf sämtliche Kreise des Regierungsbezirks vorzunehmen. Ich schränke daher meine Verfügung vom 16. 8. 1951 dahin ein, daß für Beschwerdefälle Geldmittel nur insoweit bereitgestellt werden können, als eine anteilmäßige Berücksichtigung aller Kreise gewährleistet ist. Weitere Voraussetzung für die Zuweisung von Reservemitteln ist, daß im Zeitpunkt der Bewilligung durch den Soforthilfeausschuß Mittel dem Amt für Soforthilfe nicht mehr zur Verfügung stehen und in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr**99. Anhörung von gewerblichen Berufsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Stadthausierscheinen.**

Der Regierungspräsident.

IV/G. 22.0.

Düsseldorf, den 5. Februar 1952.

Bezug: Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1948 — Abt. I — 150 — Nr. 905/48 —, Erlaß des Innenministers NRW vom 4. 2. 1949 — I — 108 — 6 905/48 —, Runderlaß des Innenministers NRW vom 4. 8. 1951 — I — 20 — 28 Nr. 883/50 —.

Die Landesstelle des Verbandes Ambulanter Gewerbetreibender teilt mir die Anschriften der Kreisstellen des Verbandes mit, die nachstehend bekanntgegeben werden:

Kreisstelle Düsseldorf

zuständig für den Stadtkreis Düsseldorf, Stadtkreis Neuß, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Landkreis Grevenbroich

Geschäftsstelle: Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49/53, Tel. 1 95 09

Geschäftsführer: Ass. Levacher

Kreisstelle Duisburg

zuständig für den Stadtkreis Duisburg, Landkreis Moers, Landkreis Dinslaken

Geschäftsstelle: Duisburg, Merkatorhaus, Zimm. 505, Tel. 3 55 26

Geschäftsführer: Pfeiffer

Kreisstelle Essen

zuständig für den Stadtkreis Essen

Geschäftsstelle: Essen, Kastanienallee 30, Tel. 2 82 61

Geschäftsführer: Frau Will

Kreisstelle Krefeld

zuständig für den Stadtkreis Krefeld, Landkreis Kempen-Krefeld, Landkreis Geldern, Landkreis Kleve

Geschäftsstelle: Krefeld, Lindenstr. 27

Vorsitzender: Clemens Flintrop

Kreisstelle Mülheim (Ruhr)

zuständig für den Stadtkreis Mülheim (Ruhr)

Geschäftsstelle: Mülheim (Ruhr), Gerichtsstr. 1, Tel. 4 26 62

Vorsitzender: Willi Hagemann

Kreisstelle M. Gladbach-Rheydt

zuständig für den Stadtkreis M.Gladbach, Stadtkreis Rheydt, Stadtkreis Viersen

Geschäftsstelle: M.Gladbach, Ernst-Brasse-Str. 44, Tel. 26 40

Geschäftsführer: August Schmitz

Kreisstelle Oberhausen

zuständig für den Stadtkreis Oberhausen

Geschäftsstelle: Oberhausen, Beckerstr. 2

Vorsitzender: Emil Ebest

Kreisstelle Remscheid

zuständig für den Stadtkreis Remscheid, den oberen Rhein-Wupper-Kreis

Geschäftsstelle: Remscheid, Bürgerstr. 176, Tel. 4 54 88

Vorsitzender: Max Lutz

Kreisstelle Solingen — Unterer Rhein-Wupper-Kreis

zuständig für den Stadtkreis Solingen und den unteren Rhein-Wupper-Kreis

Geschäftsstelle: Solingen-Ohligs, Ellerstr. 6, Tel. 1 39 70

Geschäftsführer: B. Petermann jun.

Kreisstelle Wesel

zuständig für den Landkreis Rees

Geschäftsstelle: Wesel, Lackhausener Weg 15

Geschäftsführer: Schawinski

Kreisstelle Wuppertal

zuständig für den Stadtkreis Wuppertal

Geschäftsstelle: Wuppertal-Elberfeld, Brückenstr. 6, Tel. 3 19 04

Geschäftsführer: Walter Hölter

Ich stelle anheim, in dort geeignet erscheinenden Fällen die Stellungnahme der zuständigen Kreisstellen des Verbandes Ambulanter Gewerbetreibender herbeizuführen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Beschlüssausschüsse —, Gemeinden und Gemeindeverbände — Ordnungsämter — des Bezirks.

100. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Labbeck — Amtsverwaltung Sonsbeck —, Kervendonk — Amtsverwaltung Winneken-donk — sowie Uedemerfeld und Keppeln — Amtsverwaltung Uedem — für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pfalzdorf—Sons-

beck hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 28. 2. 1952,

für die Eigentümer der Gemarkung Labbeck um 9.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Börse“ in Sonsbeck, Hochstraße, Inhaber Heinrich van Nahmen,

für die Eigentümer der Gemarkung Kervendonk um 11 Uhr in dem Restaurant „Linden“ in Kervenheim, Uedemer Straße, Inhaber Wilhelm Cleven,

für die Eigentümer der Gemarkung Uedemfeld um 14 Uhr in der Wirtschaft „Zum Bremerhafen“ in Uedem, Lohstr. 26, Inhaber Bernhard Bremers,

für die Eigentümer der Gemarkung Keppeln in der Wirtschaft „Zum Bremerhafen“ in Uedem, Lohstr. 26, Inhaber Bernhard Bremers.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 27. Februar 1952 während der Dienststunden im Dienstgebäude der betreffenden Amtsverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 5. Februar 1952.

III Ent — 37/51 —

Der Enteignungskommissar: Neufang.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

101. Forstbeiräte.

Der Regierungspräsident.

F. 340.01

Düsseldorf, den 30. Januar 1952.

Bezug: Verfügung vom 10. 9. 1951/F. 340.00 (ABl. S. 270).

An Stelle des Herrn K. A. Steewens habe ich Herrn Kreisdirektor Smeets, Kreisverwaltung Kleve, in den Forstbeirat des Forstamtes Kleve als Untere Forstbehörde berufen.

Der Genannte hat die Berufung angenommen.

Im Auftrage: von Sachs.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Staatlichen Forstämter als Untere Forstbehörden des Bezirks.

102. Verordnung über das Naturschutzgebiet Ohligser Heide im Stadtkreis Solingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 2, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet Ohligser Heide im Stadtkreis Solingen wird mit dem Tage der Bekanntgabe

dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 127,6295 ha und umfaßt die Distrikte 50 (einschl. Flur 1 Parzelle 23), 51, 52 (einschl. Flur 1 Parzelle 43), 54 c und f, 55, 56, 58 und 59.

Die forstliche Nutzung ist auf einer Fläche von 16,196 ha ausgeschlossen, und zwar in den Distrikten 50 c, 51 g, 54 c, d, e, 55 b, d, e, i und 56 1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind:

im Norden die Bundesbahnlinie Düsseldorf-Solingen, im Osten die Fluchtlinie der Teichstraße, im Süden die Langhansstraße, im Westen die Autobahn Köln-Düsseldorf und die Stadtgrenze.

Sie sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1:2000, die bei der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf niedergelegt sind, rot eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei:

- a) der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Eggertorf,
- b) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, M.Gladbach,
- c) der unterzeichneten Höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf,
- d) der Unteren Naturschutzbehörde in Solingen,
- e) dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Wuppertal-Barmen,
- f) dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Solingen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Bäume oder Gehölze auch außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, für ihren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer behördlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten;
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Kraftwagen außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;

- j) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die Nutzung des Distriktes 36 als Freibad,
3. das Räumen von Abzugsgräben durch den Nutzungsberechtigten,
4. die forstliche Nutzung nach einem Betriebsplan der Forstverwaltung der Stadt Solingen mit Ausnahme folgender in den Karten durch blaue Umrandung kenntlich gemachten Flächen, deren natürlicher Pflanzenbestand zu erhalten ist:
 - a) aus Distrikt 29 Heidemoor und Übergangsmoor, Distrikt 35 Heide, Heidemoor und Übergangsmoor 11,115 ha,
 - b) aus Distrikt 31 Heidemoor 0,526 ha,
 - c) aus Distrikt 37 Heidemoor, Übergangsmoor und Weiher, aus Distrikt 44 Heidemoor, Übergangsmoor, Weiher, Erlenbruch und Teich sowie aus Distrikt 45 Erlen- und Eichenbruch 4,310 ha,
 - d) aus Distrikt 46 Heide, Heidemoor, Bruchwald und verlandende Teiche 3,142 ha.

Unberührt bleiben in den Flächen 1 bis 4 Eingriffe zur Erhaltung des Landschaftsbildes z. B. durch Lichtstellung von Holzbeständen.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Anträge sind ggf. in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß § 5 (1) ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert meine Ver-

ordnung vom 10. 11. 1936 (ABl. S. 303) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 2. Februar 1952.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde.
In Vertretung: Schwidden.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

103. Schwangerschaftsverhütungsmittel
„Aconcip-Tabletten“.

Der Regierungspräsident.
M 61 — 10 Nr. 57/52

Düsseldorf, den 28. Januar 1952.

Nach dem Runderlaß des Herrn Sozialministers vom 14. 1. 1952 — II B/4 — 34/4 — hat der Herr Senator für das Gesundheitswesens — Landesgesundheitsverwaltung — der Freien Hansestadt Bremen der Chemischen Fabrik Hein & Co. GmbH., München 22, Herrnstr. 36, am 28. 12. 1951 die Genehmigung zum Vertrieb eines Schwangerschaftsverhütungsmittels unter der Bezeichnung „Aconcip-Tabletten“ mit folgender Zusammensetzung:

Chinesol	0,002
Cholarmin	0,001
Aluminium acet. tar.	0,010
Chin. bisulfuric.	0,030
Saponium	0,005
Albumen ex ovi.	0,020
Natr. bicarbonis.	0,320
Acid. Tartaric.	0,320
Acid. boricum	0,050
Stearin	0,010
Amylum	0,050
Diamy	0,020
Ol. Lavenduli	0,002
Traubenzucker	0,050
Fettalkohol sulfon.	0,010
	0,900 g

auf Grund des bremischen Gesetzes über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung von Schwangerschaften vom 26. 9. 1950 — Gesetzblatt S. 103 — in Verbindung mit dem Änderungsgesetz vom 20. 3. 1951 — Gesetzblatt S. 33 — erteilt.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — Ordnungsämter — des Bezirks.

104.

Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0 Nr. 1400/51 u. 102/52

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers NRW ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Es wurden entsprechende Zweitschriften von den zuständigen Dienststellen ausgestellt. Die verlorenegegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um ihre Einziehung und Übersendung.

Name, Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Wohnhaft:	Dokortitel:	Datum der erteilten Bestallung:	Ausstellende Behörde:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Norpoth, Herbert	11. 1. 1920 W.-Barmen	nicht angegeben	Dr. med.	24. 3. 1945	ehem. Oberpräsident d. Prov. Kurhessen	20. 11. 1951	Der Hessische Minister des Innern, Wiesbaden
Passarge, Edgar	26. 6. 1906 Breslau	Hamburg-W. burg, Zur guten Hoffn.	Dr. med.	26. 6. 1932	ehem. Präses d. Hochschulbehörde Hamburg	13. 7. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Schäfer, Gerhard	1. 9. 1907 Schoninggen	Helmstedt	Dr. med.	9. 1. 1934	ehem. Präsident d. Landesunterrichtsbehörde Hamburg	24. 7. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Gröger, Walter	29. 8. 1900 Zyttna Kr. Rybnik	Riesa/Elbe	Dr. med.	29. 2. 1928	ehem. Präses d. Hochschulbehörde Hamburg	27. 7. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg

Name, Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Wohnhaft:	Dokortitel:	Datum der erteilten Bestallung:	Ausstellende Behörde:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Meiners, Wilhelm	5. 7. 1921 Lamstedt	Stade	Dr. med.	18. 12. 1948	Gesundheitsbehörde der Hansestadt Hamburg	22. 9. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Johannsen, Rudolf	16. 6. 1904 Dhünn	Bassum	Dr. med.	27. 2. 1931	ehem. Präses d. Hochschulbehörde Hamburg	9. 10. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Ehrlich, Heinz	21. 4. 1916 Königsberg	Hamburg	Dr. med.	7. 2. 1945	ehem. Polizeipräsident Berlin	31. 10. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Kreuzien, Joachim	13. 4. 1915 Berlin	Hamburg	Zahnarzt	15. 3. 1940	ehem. Reichsstatthalter Hamburg	12. 9. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Ebhardt, Rolf	22. 10. 1923 Koblenz	Hamburg	Zahnarzt	23. 9. 1949	Gesundheitsbehörde der Hansestadt Hamburg	1. 11. 1951	Gesundheitsbehörde d. Hansestadt Hamburg
Massing, Otto	6. 12. 1914 Zülpich	Düsseldorf	Dr. med.	30. 9. 1942	ehem. Oberpräsident d. Rheinprovinz Düsseldorf	14. 9. 1951	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Linnemann, Heinz	22. 5. 1920 Dortmund	Bremen	Dr. med.	7. 8. 1945	ehem. Oberpräsident d. Provinz Westfalen	26. 9. 1951	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Großkinsky, Oslinde	16. 7. 1924 Ludwigshafen	Dortmund	Dr. med.	18. 6. 1948	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen	20. 11. 1951	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Busse, Carl-Walter	23. 1. 1920 Güsten	Staßfurt	Dr. med.	2. 6. 1948	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen	30. 11. 1951	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Goeke, Hildegard	27. 8. 1920 Warendorf	Warendorf	Zahnärztin	11. 9. 1943	ehem. Oberpräsident d. Provinz Westfalen	1. 12. 1951	Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Manig, Wolfgang	28. 9. 1921 Berlin	nicht angegeben	Dr. med.	10. 10. 1940	nicht angegeben	9. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
von Bandel, Roderich	12. 12. 1894 Weißenburg	nicht angegeben	Dr. med.	1. 5. 1923	nicht angegeben	3. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Vienken, Walter	15. 3. 1913 Wittlich	nicht angegeben	Dr. med.	27. 12. 1938	nicht angegeben	20. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Kubina, Heinz	10. 2. 1914 Breslau	nicht angegeben	Dr. med.	17. 7. 1941	nicht angegeben	19. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Wiebe, Dietrich	27. 8. 1888 Marienwerder	nicht angegeben	Dr. med.	26. 10. 1914	nicht angegeben	19. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Griessbeck, Joseph	17. 7. 1901 Hofheim	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	22. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Knapp, Alfons	30. 9. 1920 Biberach	nicht angegeben	Dr. med.	27. 2. 1948	nicht angegeben	7. 12. 1951	Bad. Ministerium des Innern Freiburg
Heidinger, Imgard	13. 6. 1922 Bühl	nicht angegeben	Dr. med.	1. 10. 1946	nicht angegeben	10. 12. 1951	Bad. Ministerium des Innern Freiburg
Stowasser, Karl	19. 3. 1917 Türnitz	nicht angegeben	Dr. med.	3. 4. 1945	Staatsministerium f. Böhmen u. Mähren	7. 12. 1951	Bay. Staatsministerium des Innern München
Albert, Karl	10. 10. 1909 Moers	nicht angegeben	Dr. med.	19. 12. 1937	nicht angegeben	10. 12. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Hornig, Hans	15. 3. 1909 Breslau	z. Z. Erlangen, Univ.-Klinik	Dr. med.	1936	nicht angegeben	17. 12. 1951	Bay. Staatsministerium des Innern München
Knuth, Horst	24. 12. 1904 Memel	nicht angegeben	Dr. med.	2. 11. 1930	nicht angegeben	3. 12. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Mothes geb. Adolphi, Elsa	4. 8. 1906 Essen	nicht angegeben	Dr. med.	25. 7. 1931	nicht angegeben	28. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Breinlich, Richard	12. 10. 1907 Giersdorf/OS.	nicht angegeben	Dr. med.	1. 3. 1936	nicht angegeben	28. 11. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Schneider, Waldemar-Viktor	7. 11. 1909 Slupca/Posen	nicht angegeben	Dr. med.	1. 12. 1938	nicht angegeben	7. 12. 1951	Der Senator für d. Gesundheitswesen Berlin
Jansen, Hugo	22. 6. 1910 Gudensberg	nicht angegeben	Dr. med.	1. 12. 1937	Reichsminister d. Innern	4. 1. 1952	Hess. Minister des Innern, Wiesbaden
Hänel, Gerhard	20. 2. 1908 Kassel	nicht angegeben	Dr. med. dent.	24. 12. 1930	nicht angegeben	4. 1. 1952	Hess. Minister des Innern, Wiesbaden
Berckenbrink, Hans	24. 1. 1913 Frankfurt	nicht angegeben	Dr. med. dent.	15. 6. 1942	nicht angegeben	14. 1. 1952	Hess. Minister des Innern, Wiesbaden

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

105. Beweiskräftige Unterlagen im Anerkennungs- und Haftenschadigungsverfahren für Verfolgte der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S. — VdN. — Ank — Allg. —

Düsseldorf, den 30. Januar 1952.

Bezug: Rundverfügungen vom 22. 8. 1951 — AZ.: wie oben (ABl. S. 250) und vom 14. 12. 1951 — AZ.: wie oben (ABl. S. 370).

In Anerkennungs- und Haftenschadigungsverfahren haben sehr häufig prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, z. B. gegenwärtige und ehemalige Bundes- und Landtagsabgeordnete, Bundes- und Landesminister sowie höhere Staats- und Kommunalbeamte, als Zeugen Erklärungen abgegeben.

Zu der Frage, ob die von Angehörigen des oben umrissenen Personenkreises abgegebenen Erklärungen als ausreichende Beweismittel angesehen werden können oder ob auch in solchen Fällen die eidliche Vernehmung durch das zuständige Amtsgericht angeordnet werden soll, hat mir der Herr Innenminister mit Erlaß vom 5. 1. 1952 — V/B 4 — 400 — c — 485 — seine Entscheidung mitgeteilt. Es heißt darin u. a.:

„Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, daß derartige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens viel Mühe und Zeit im Dienste der Allgemeinheit ehrenamtlich aufwenden oder aufgewendet haben, und daß es ihnen in vielen Fällen nicht noch zusätzlich zugemutet werden kann, nun auch noch weitere Zeit für gerichtliche Vernehmungen zur Bestätigung von Zeugnissen zu opfern, die sie verfolgten Personen in Kenntnis der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen in hilfsbereiter Weise gegeben haben.“

Der Herr Innenminister hat deshalb angeordnet, ihm durch meine Hand alle Fälle, die abweichend von seinem Runderlaß Nr. 14/51 vom 17. 7. 1951 behandelt werden sollen, entsprechend begründet zur Entscheidung vorzulegen.

Zusatz für die Stadtverwaltung — Amt für Wiedergutmachung — in Essen.

Der dortige Bericht vom 13. 11. 1951 — St.A. — 50 — 8 — findet hiermit seine Erledigung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

106. Sammelgenehmigung für das Jahr 1952 zugunsten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Der Regierungspräsident.
S. 4.1. Rei/Pa.

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 10. 1. 1952 — III A 1/72058 — der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 15. 1. bis 31. 12. 1952

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen durchzuführen.

Die Genehmigung gilt für folgende Veranstaltungen:

a) Sammlung von Geldspenden durch Versendung von Werbeschreiben,

- b) Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen,
c) Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen,
d) Werbung von Mitgliedern.

Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft worden:

1. Die Tage, an denen im Rahmen von Werbefilmvorführungen Geldsammlungen durchgeführt werden sollen, sind den zuständigen Ortsbehörden/Polizeibehörden bis spätestens 1 Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.
2. Als Sammler dürfen nur Personen tätig sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht. Die Ausweise sind nach Abschluß der Sammlungsaktion einzuziehen.
4. Zur Aufnahme von Spenden haben die Sammler zu verwenden,
 - a) Spendenlisten, die fortlaufend numeriert sein müssen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.
 - b) Sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt. An den fortlaufend numerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.
 Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind der zuständigen Kommunalverwaltung zur Abstempelung vorzulegen.
5. Die Verwendung von Sammelschiffchen hat in der Weise zu erfolgen, daß Veruntreuungen ausgeschlossen sind.
6. Die Unkosten der Veranstaltungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie dürfen bei Geldsammlungen 5 Prozent des Gesamtaufkommens nicht überschreiten.
Aufwendungen für Werbemittel gelten als Unkosten der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung.
7. 2 Exemplare der jeweils zur Versendung gelangenden Werbeschreiben sind dem Herrn Sozialminister 3 Wochen vor dem Versand einzureichen.
8. Der Reinertrag der Sammlungen darf nur für Zwecke des Seerettungsdienstes der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger verwandt werden.
9. Über den Gesamtertrag der durch diesen Bescheid genehmigten Sammlungen, die daraus entstehenden Unkosten — persönliche und sächliche — und die Verwendung des Reinertrages ist dem Herrn Senator für die innere Verwaltung, Bremen, Polizeihaus, bis spätestens zum 15. Februar 1953 eine genaue, im einzelnen aufgliedernde Abrechnung in zehnfacher Ausfertigung einzureichen. Dem Herrn Senator für die innere Verwaltung ist weiter eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1952 zuzuleiten.
Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

107. Verrechnungsfähigkeit der Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe unter Kriegsfolgenhilfe.

Der Regierungspräsident.
S. 5.1. Sdt/Pa.

Düsseldorf, den 4. Februar 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu einer Anfrage der Arbeitsgemeinschaft der Fürsorgedezernenten der nordrheinischen Landkreise bezüglich der Verrechnungsfähigkeit der Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe unter Kriegsfolgenhilfe folgendes ausgeführt:

„Im Lande Nordrhein-Westfalen ist die freiwillige Erziehungshilfe haushaltsmäßig mit der Fürsorgeerziehung eng verbunden. Beide Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Nachdem die Anerkennung der Fürsorgeerziehung als Aufgabe der Kriegsfolgenhilfe durch den Herrn Bundesinnenminister grundsätzlich abgelehnt ist, wären haushaltsrechtliche und finanzielle Schwierigkeiten zu erwarten, wenn die von der Arbeitsgemeinschaft der Fürsorgedezernenten erstrebte Regelung durchgeführt würde. Im Interesse der Erhaltung und weiteren Förderung der freiwilligen Erziehungshilfe ist daher davon Abstand genommen worden, die Erstattungsfähigkeit der in ihrem Rahmen entstehenden Kosten beim Bundesinnenministerium zu beantragen. Nach einer persönlichen Verhandlung haben sich die Vertreter des Landkreistages damit einverstanden erklärt, da eine inzwischen angestellte Erhebung gezeigt hat, daß die von den Bezirksfürsorgeverbänden für freiwillige Erziehungshilfe aufzubringenden Mittel so geringfügig sind, daß in keinem Fall eine besondere Belastung entsteht, die eine von der bisherigen abweichende Regelung erforderlich macht.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

108. Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

Der Regierungspräsident.
H-(Städtebau) 64.00.

Düsseldorf, den 3. Februar 1952.

Lt. Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 10. 1. 1952 können auch für das Rechnungsjahr 1952 Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen unter Verwendung der mit Rd.-Erlaß vom 15. 3. 1950 — III B 3 — 374 (54) Tgb.-Nr. 7909/50 I D — (Min.Bl. 1950 S. 559) vorgeschriebenen Vordrucke in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden reichen diese Anträge durch die Kreisverwaltungen ein, die nach Überprüfung eine Stellungnahme zu jedem Antrage, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Lage der Gemeinde, ebenfalls in zweifacher Ausfertigung beizufügen haben.

Die Anträge sind mir bis spätestens 10. 3. 1952 vorzulegen.

Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks (außer dem Siedlungsverbandsgebiet Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen des Obergewerksamtes

109. Beschlußfassung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewerksamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 1. Februar 1952.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergewerksamt in Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 12. März 1952, 9 Uhr, in Düsseldorf, Bezirksregierung, Sitzungssaal 102, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind. Gemäß § 3 der Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 5. 3. 1952 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten bei dem Obergewerksamt, Bezirksregierung Düsseldorf, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

In Vertretung: Dr. Heß.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

110. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.
Namens des Regierungsbezirksausschusses
B. A. 30.03

Düsseldorf, den 2. Februar 1952.

Der für Albert Heiden, geb. am 20. 4. 1892 in Sao Paulo (Brasilien), wohnhaft in Düsseldorf, Lindenstr. 66, erteilte Wandergewerbeschein Nr. 2434 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war am 9. 3. 1950 ausgestellt und für die Kalenderjahre 1950 — 1951 — 1952 gültig. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist der Schein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Im Auftrage: Kiy.

Bekanntmachungen anderer Behörden

111. Neuerschienene Karten.

Die nachstehend aufgeführten Karten können vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Kaiserstr. 3, oder durch die Vertriebsstellen:

- Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlentwall 14,
- Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
- Verlag Regensberg, Münster i. W., Alter Fischmarkt 1,
- Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 5 a oder durch Sortimentsbuchhandlungen bezogen werden:

Deutsche Grundkarte 1 : 5000 mit Höhenlinien

R 2546 H 5668 Bergisch Born (Rhein-Wupper-Kreis)
Topographische Karte 1 : 25 000

Blatt Nr. 4003/4103 Emmerich berichtigt 1938 Ausgabe 1951 (Zusammendruck der Blätter 4003 und 4103, die aus dem Verkehr gezogen werden)

Blatt Nr. 4203 Kalkar (Krs. Kleve) berichtigt 1948 Ausgabe 1951 einfarbig und mit grün eingedruckten Verwaltungsgrenzen

Blatt Nr. 4302 Goch berichtigt 1948 Ausgabe 1951 einfarbig und mit grün eingedruckten Verwaltungsgrenzen

Blatt Nr. 4403 Geldern berichtigt 1948 Ausgabe 1951.

Bad Godesberg, den 1. Februar 1952.

Das Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: ap. Gewerbeinspektor Kurt Sagwitz beim Gewerbeaufsichtsamt Essen zum Gewerbeinspektor.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Kommunale Steuerzeitschrift.

Fachzeitschrift für das gesamte Gemeindeabgabewesen.

Herausgegeben von: Kreisfinanzdirektor A. Beume, Iserlohn; Gemeindedirektor J. Eich, Rodenkirchen (Rhein); Hauptgeschäftsführer Dr. J. Göb, Bad Godesberg (Deutscher Gemeindetag); Stadtamtmann E. Gros, Bad Godesberg; Gemeindegamrerer A. Hamacher, Hermülheim bei Köln; Ministerialdirigent Dr. K. Mittelstaedt, Düsseldorf (Innenministerium); Verwaltungsrechtsrat Dr. W. Odenbreit, Datteln (Gemeindetag Westfalen); Städt. Steuerrdirektor K. Oyen, Düsseldorf; Landrat H. Salzmann, Trier.

Verlag: Vordruckverlag Reckinger u. Co., Siegburg.

Bezugspreis: 5 DM vierteljährlich.

Als reines Fachblatt hat sich die neue Zeitschrift die Aufgabe gestellt, der gemeindlichen Abgabeverwaltung eine Informationsquelle und eine Beraterin in allen Fragen der Praxis zu sein.